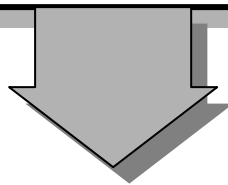


Das Direktionsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitsvertrag legt den Rahmen der vom Arbeitnehmer zu erbringenden Leistungen fest. Die weitere Bestimmung dieser Leistungspflicht, einschließlich des Verhaltens im Betrieb, unterliegt dem **Direktions- bzw. Weisungsrecht** des Arbeitgebers.



Einschränkungen des Direktionsrechts durch:

- den Grundsatz, dass das Direktionsrecht nur nach "billigem Ermessen" ausgeübt werden darf (§ 315 BGB).
- Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers
- gesetzliche Regelungen
- Regelungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und in arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
- durch betriebliche Übungen
- Beteiligungsrechte des Betriebsrates (z.B. bei Versetzungen)

Nicht unter das Direktionsrecht fallen:

- die Höhe der Vergütung und die Dauer der Arbeitszeit
- Versetzung und Veränderung des Arbeitsverhältnisses, die nach der Stellung oder der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb dessen Einverständnis bzw. eine Änderungskündigung erfordern.
- das Verhalten des Arbeitnehmers außerhalb des Betriebes